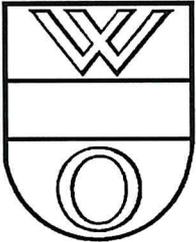


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 1/2021 vom 21.01.2021	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege
2.	Bekanntmachung 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Geest-Ost“
3.	Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Olfen-Ost“
4.	Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 19.01.2021 zur Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 LWG NRW vom 18.12.2019

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege**

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei den nachfolgend aufgeführten Grabstätten die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
903	6-stelliges Wahlgrab
1161 b	1-stelliges Wahlgrab
1463	2-stelliges Wahlgrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 15.01.2021



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Geest-Ost“

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen von-Vincke-Straße, Im Selken, Freiherr-vom-Stein-Straße und Overbergstraße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Bebauungsplanänderung sind geringfügige Anpassungen der bestehenden Baurechte hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche zur Ermöglichung einer geregelten baulichen Nachverdichtung.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Geest Ost“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 mit der Begründung in der Zeit vom

01.02.2021 bis einschließlich 02.03.2021
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.02.2021 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird empfohlen, bevorzugt die Online-Auslegung der Planunterlagen zu nutzen. Sollte eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus gewünscht sein, wird darum gebeten vorab einen Termin unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 zu vereinbaren.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an schmalenbeck@olfen.de abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 18.01.2021



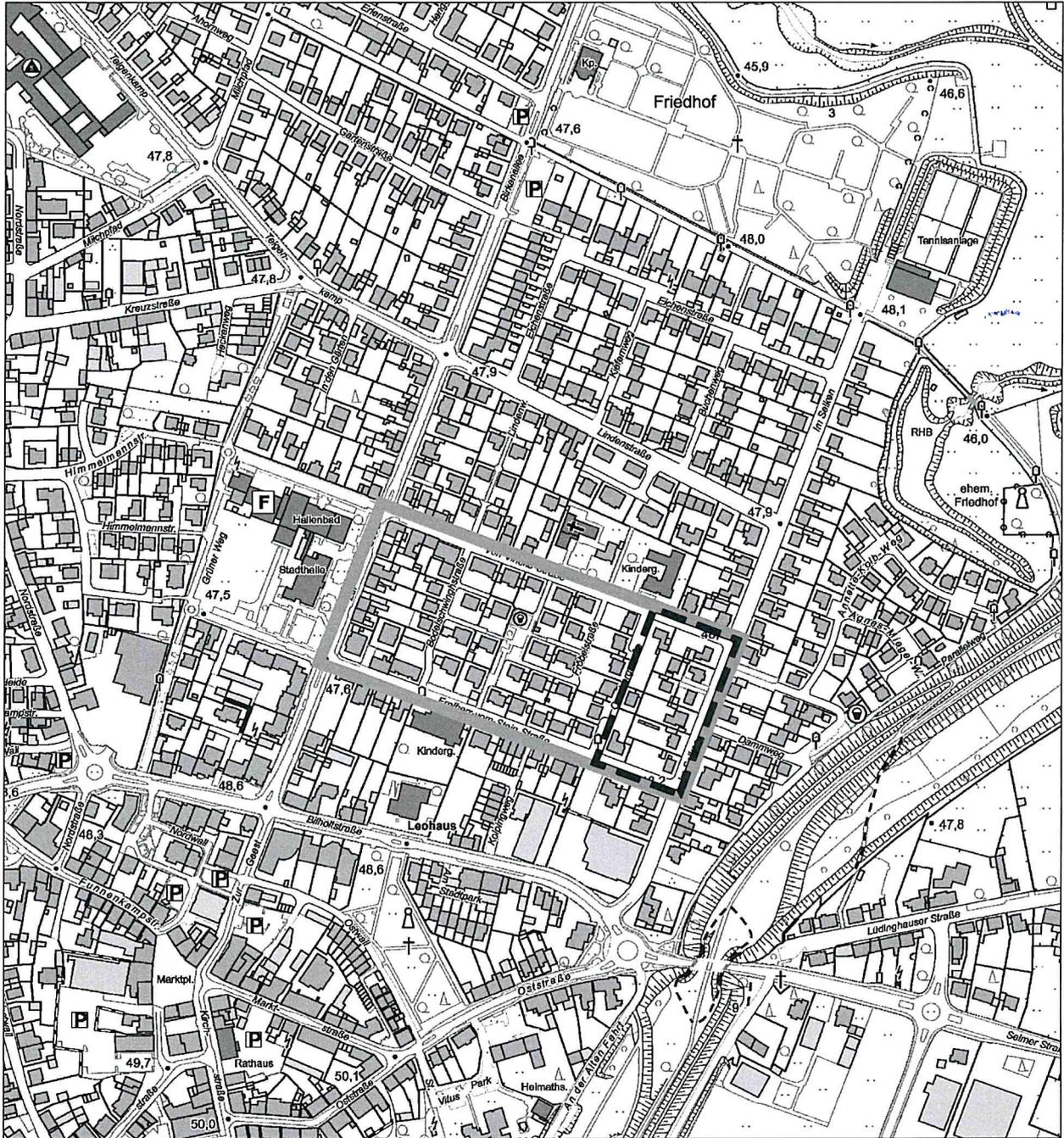
Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7

5. Änderung

"Geest Ost"

Änderungsbereich



-  Änderungsbereich
-  Geltungsbereich des Ursprungsplanes

Maßstab 1:5000



Stadt Olfen

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Olfen-Ost“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Olfen-Ost“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 235 und wird begrenzt durch die Bundesstraße 236 im Norden, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten, das Gewerbegebiet Olfen-Ost II im Süden sowie die Bundesstraße 235 im Westen. Die Abgrenzung des Bebauungsplans kann auch der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Olfen-Ost“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Olfen-Ost“ in Kraft.

Olfen, 18.01.2021



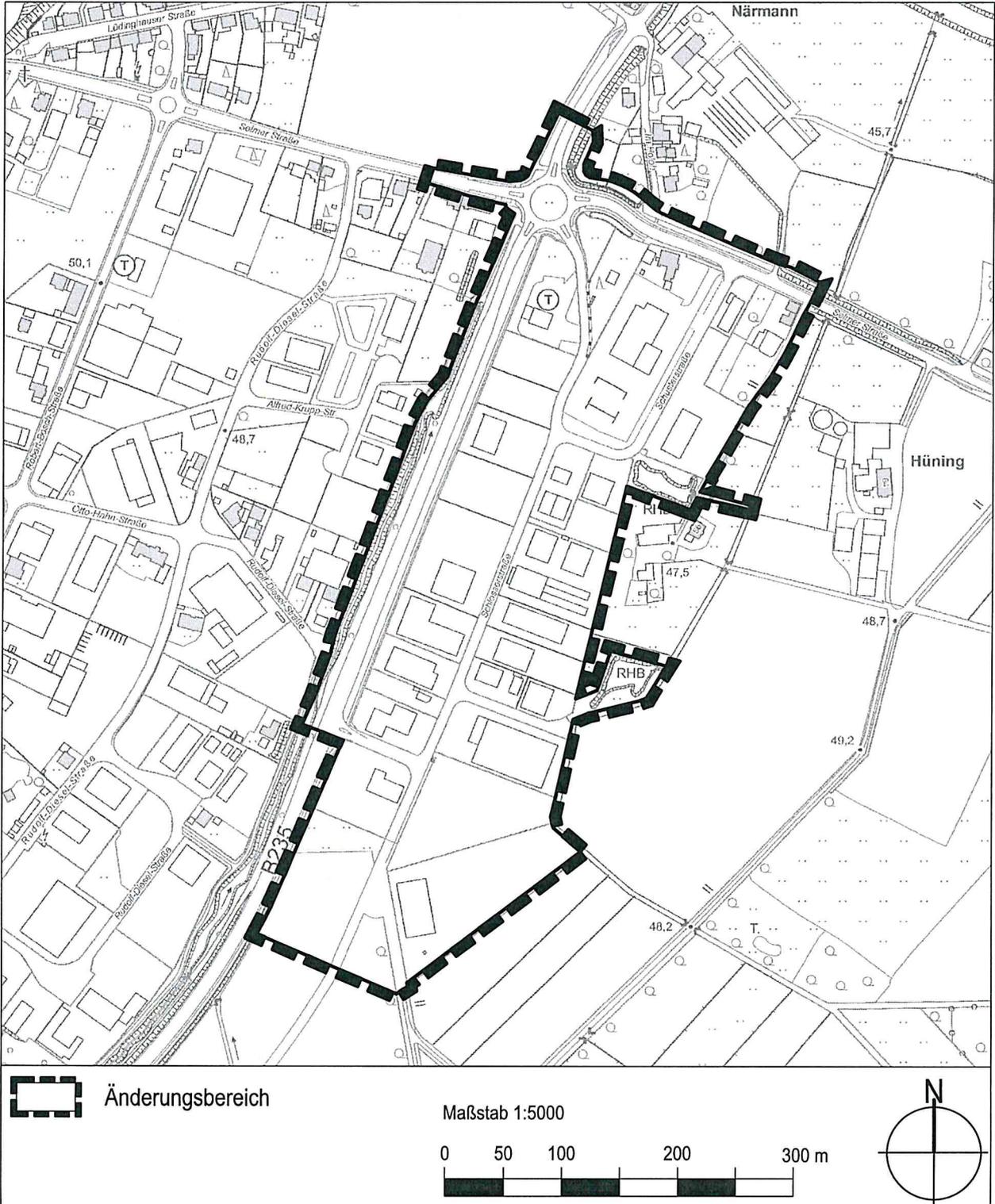
Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 41

2. Änderung

"Gewerbegebiet Olfen-Ost"

Änderungsbereich



Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 15.12.2020 vom Rat beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 LWG NRW vom 18.12.2019 inklusive der Gebührenanpassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.01.2021



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 19.01.2021
zur Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 LWG NRW vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühr beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	1,428 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,017 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	1,734 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,012 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,599 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	2,197 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,023 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altlünen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,388 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr:	0,029 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.